Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 60 GbedG 1988

GbedG 1988 - Gemeindebedienstetengesetz 1988

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.02.2025

Der Gemeindebeamte erreicht einen höheren Gehalt durch

a) Vorrückung in höhere Gehaltsstufen,

b) Zeitvorrückung in höhere Dienstklassen,

c) Beförderung und

d) Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe.

In Kraft seit 14.10.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at